

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 16.06.2021

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

INTERNATIONAL TRADE (MTR)

vom 06.06.2012

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 am 21.12.2012 und der Änderungssatzung vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 am 31.01.2014.

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

§ 1 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- (2) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs nach Abs. 1 sechs Semester, sind die fehlenden Credits wie folgt nachzuweisen:
 - a) Erfahrungen aus einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit, die durch ihre inhaltliche Ausrichtung oder Führungsverantwortung in besonderem Maße für das vorgesehene Studium qualifizieren. Diese Erfahrungen sind in einer Stellungnahme darzulegen und vom Quality Board zu überprüfen, oder
 - b) Belegung oder Anrechnung zusätzlicher Module dieses oder eines anderen Bachelor- oder Masterstudienganges in Absprache mit dem Studienfachberater. Das kann vor dem oder parallel zu diesem Masterstudiengang erfolgen.
- (3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen einen Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache (TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse) entsprechend „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung erbringen. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse, verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Studiengangsleitung, erfolgen.
- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5.“

Artikel III

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben sind.

Artikel IV

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 16.06.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt